



Marktgemeinde Mauthausen

A-4310 Mauthausen, Marktplatz 7

Telefon: +43 (7238) 22 55 – 0 Fax: +43 (7238) 22 55 – 99

Mail: gemeinde@mauthausen.at Internet: www.mauthausen.at



Datum: 01.01.2023
Zl.: 813/0-2023/Dr/De
Bearbeiter: Michelle Desl

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mauthausen vom 09. Dezember 2010 mit der eine **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 **Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 **Höhe der Gebühren (excl. 10 % Umsatzsteuer)**

1. Die Abfallgebühr beträgt:

für Abfallbehälter:

- | | |
|-----------------------------------------------------|---------|
| a) pro Entleerung eines Abfallbehälters mit 90 l | € 3,20 |
| b) pro Entleerung eines Abfallcontainers mit 1100 l | € 39,00 |
| c) pro Entleerung eines Abfallsackes mit 60 l | € 2,10 |

für Bio-Abfallbehälter:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Entleerung eines Bio-Abfallbehälters mit 120 l eine jährliche Gebühr von | € 105,50 |
| b) Entleerung eines Bio-Abfallbehälters mit 240 l eine jährliche Gebühr von | € 211,00 |

2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:

- | | |
|-----------------------------------------|----------|
| a) für einen Abfallbehälter mit 90 l | € 77,50 |
| b) für einen Abfallcontainer mit 1100 l | € 945,00 |

Bei Verwendung von Abfallsäcken mit 60 l beträgt die Grundgebühr pro Sack € 2,00.

3. Für die Abholung von Sperrmüll beim Objekt (nach tel. Anmeldung) betragen die Gebühren inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| Arbeiter (Mann/Stunde): | € 25,75 |
| zuzüglich | |
| Mercedes-Bus (je Fahrt): | € 15,50 |
| oder | |
| Zugmaschine + Hänger (je Fahrt): | € 25,75 |

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1. u. 2. sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Gebühren nach § 2 Abs. 3 sind sofort bei Erhalt der Rechnung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Die im § 2 (Abs. 1 und 2) angeführten Gebühren erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die im § 2 (3) angeführten Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.03.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Thomas Punkenhofer

Gemeinderatsbeschluss vom 09. Dezember 2010:

Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Genehmigt von der OÖ Landesregierung am 13. Mai 2011, IKD(Gem)-540198/17-2011-La

Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2022:

Die Gebühren und Abgaben wurden im Zuge der Steuerhebesätze neu festgesetzt und sind den beiliegenden Hebesätzen zu entnehmen.